

Die Forderungen der Tabakarbeiter.

Am 1. Jänner 1911 traten die gegenwärtig für die Tabakarbeiter geltenden Löhne in Kraft. Wie unzureichend diese sind, zeigt am besten die Tatsache, daß sie zwischen 9-60 und 45 Kronen in der Woche schwanken. Der Fortschritt lag damals darin, daß überhaupt der Anfang zu einer Regelung der Lohnfrage gemacht wurde. Die Arbeiterschaft wurde in zweiundzwanzig Lohnverdienststufen, die Fabriken und Aemter in zwölf Ortsstufen und vier Ortsklassen eingeteilt, so daß es 352 Lohnsätze gibt. Nun wurden im März dieses Jahres von der Tabakarbeiterschaft Forderungen gestellt, von denen einige sofort erledigt wurden, während der Abschluß eines Kollektivvertrages bis nach der Durchführung der Wahlen in die Arbeiterausschüsse (Betriebsräte) verschoben wurde. Die Feuerungszulagen, die die Arbeiter erhalten, sind bisher so festgesetzt, daß die Arbeiter die niedrigsten Beträge bekommen.

Nachdem nun die Wahlen durchgeführt sind, steht die Tabakarbeiterorganisation auf dem Standpunkt, daß die erste Arbeit der Abschluß eines Lohnvertrages sein müsse. Die Generaldirektion wollte aber zuerst eine neue Arbeitsordnung ausarbeiten, zu welchem Zwecke sie die alte Arbeitsordnung abgeschrieben und den Tabakarbeiterorganisationen zur Begutachtung überreicht hat. In dem Entwurf wurde aber den Arbeitern nicht das kleinste Zugeständnis gemacht; alle Pflichten den Arbeitern, alle Rechte der Generaldirektion. Die Konferenz der Tabakarbeiter hat nun den Vorschlag der Generaldirektion abgelehnt und beschlossen, daß der Zentralarbeiterausschuß am 30. d. zusammentreten und seine erste Arbeit der Abschluß eines Lohnvertrages sein muß. Gleichzeitig wurde die Organisation beauftragt, die Forderungen am 21. d. der Generaldirektion zu überreichen. Die Generaldirektion erklärt nun in ihrer Antwort, daß sie ihren Vorschlag zurückziehe und bereit sei, den Zentralarbeiterausschuß einzuberufen, doch müsse ihr dazu eine entsprechende Zeit gelassen werden.

Die Organisation ist aber nicht gewillt, sich auf dieses Verschleppungsmanöver einzulassen, und wird, wenn ihrem Verlangen nicht Rechnung getragen wird, auch vor der Anwendung des schärfsten Kampfmittels nicht zurückschrecken. Es liegt nun an dem Staatsamt für Finanzen, der Generaldirektion klarzumachen, daß sie sich in Güte mit der Arbeiterschaft auseinanderlegen.

Lohnbewegung der Apothekerangestellten. Zu den unter diesem Titel gebrachten Mitteilungen (12. Juni) schreibt uns Herr Josef F. Schütz (Niesing), von dem gesagt wurde, daß er sich um die Vereinbarungen nicht kümmert, daß die Firma nicht Mitglied der Gehaltsklasse ist und daß sie, trotzdem sie durch ihre Nichtmitgliedschaft dazu nicht verpflichtet war, die Feuerungszulage sofort nach Bekanntwerden dieser Anregung am 18. April für die Monate Jänner, Februar und März im nachhinein, am letzten April für diesen Monat ohne Abzüge zur Auszahlung brachte, welche Zahlung sie seitdem regelmäßig am Ende jeden Monats auch weiterhin leistet.

Die Sonntagsruhe im Photographengewerbe. Die Landesregierung hat den Unternehmern des Photographengewerbes für heute Sonntag von 12 Uhr mittags ab die Ausübung des Gewerbes mit der Einschränkung gestattet, daß im Betrieb keine Angestellten und Hilfsarbeiter beschäftigt werden.